

# Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

## Beschluss

**11 ME 330/22**

5 B 340/22

In der Verwaltungsrechtssache

des xxx

xxx xxxx xxx

– Antragstellers und Beschwerdeführers –

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Tronje Döhmer KD Mainlaw,

Finkenstraße 3, 35641 Schöffengrund - 23-22/00060 kdm Sch td -

gegen

die Stadt Wolfsburg,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - 30.10789 -

– Antragsgegnerin und Beschwerdegegner –

Beigeladen:

die Stadt Braunschweig - Rechtsreferat -

vertreten durch den Oberbürgermeister,

Bohlweg 30, 38100 Braunschweig - 0300-127/0287/2022 -

wegen Versammlungsrechts

- vorläufiger Rechtsschutz -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 11. Senat - am 11. November 2022  
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe  
für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Braunschweig - 5. Kammer - vom 10. November 2022 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten des Prozesskostenhilfverfahrens werden nicht erstattet. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Der Wert des Streitgegenstandes wird unter Abänderung der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung von Amts wegen für beide Rechtszüge auf jeweils 2.500 EUR festgesetzt.

## Gründe

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts hat keinen Erfolg.

Der Antragsteller wendet sich gegen Auflagen für eine Fahrraddemonstration, die am Sonntag, den 13. November 2022, von Braunschweig nach Wolfsburg stattfinden soll.

Am 15. Oktober 2022 zeigte der Antragsteller bei der Beigeladenen eine am 13. November 2022 geplante Fahrraddemonstration an. Für die Versammlung kündigte er den vorläufigen Arbeitstitel „Kein Ausbau der A 39 - keine neue Autofabrik bei Warmenau - Verkehrswende jetzt!“ an. Er selbst sei Versammlungsleiter. Geplant sei, dass die Demonstration mit einer Auftaktkundgebung auf dem Kohlmarkt in Braunschweig um 10:00 Uhr beginne. Nach deren Abschluss um 10:15 Uhr sollten sich die Teilnehmer mit Fahrrädern in Richtung Anschlussstelle Scheppau der BAB 39 in Bewegung setzen. Der Aufzug solle dort auf die BAB 39 in Richtung Wolfsburg fahren. An der Anschlussstelle sowie auf einer Brücke über den Mittellandkanal seien Zwischenkundgebungen geplant. An der Anschlussstelle Weyhausen sei nach einer Zwischenkundgebung die Weiterfahrt in Richtung Warmenau und Kästorf vorgesehe, wo eine weitere Zwischenkundgebung stattfinden solle. Im weiteren Verlauf solle der Demonstrationzug nach Brackstedt (Zwischenkundgebung) und von dort zum Gelände der geplanten Trinity-Fabrik des Volkswagenkonzerns führen, wo an der dortigen „Dauermahnwache“ eine Zwischenkundgebung vorgesehen sei. Um 17:00 Uhr werde die Versammlung in der Nähe an einer „großen Eiche“ beendet werden.

Unter dem 20. Oktober 2022 bestimmte die Polizeidirektion Braunschweig gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NVersG die Antragsgegnerin zur für die gesamte Versammlung örtlich zuständigen Versammlungsbehörde. Mit E-Mail vom 25. Oktober 2022 übermittelte der Antragsteller einen Zeitplan für die jeweiligen Kundgebungen (danach Auftakt- und Abschlusskundgebung nebst sieben Zwischenkundgebungen, Ende: 19:00 Uhr) und gab die Teilnehmerzahl mit ca. 250 an. Die Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt erstellte mit Datum vom 4. November 2022 unter Beteiligung des Polizeikommissariats Bundesautobahn Braunschweig und der Autobahn GmbH eine Gefahrenprognose zu der angezeigten Versammlung, insbesondere zur Nutzung der BAB 39. Am 7. November 2022 fand ein Kooperationsgespräch statt.

Mit Bescheid vom 8. November 2022 bestätigte die Antragsgegnerin die für den 13. November 2022 angezeigte Versammlung und erließ insgesamt neun Anordnungen und Beschränkungen. In Ziffer 3 setzte sie den Beginn der versammlungsrechtlichen Veranstaltung auf 11:00 Uhr fest. Ferner untersagte sie - der o. g. Gefahrenprognose der Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt folgend - das Befahren der BAB 39 und bestimmte eine alternative Streckenführung entlang der BAB 39 zwischen den Anschlussstellen Scheppau und Weyhausen (Ziffer 4.). Unter Ziff. 6. regelte sie „verkehrliche Beschränkungen“. Sie bestimmte, dass nur entsprechend des Rechtsfahrgebotes der StVO gefahren werden dürfe und ausschließlich der rechte Fahrstreifen zu nutzen sei (Ziffer 6 c.). In Ziffer 6. d. verfügte sie u.a., dass Einmündungen von Nebenstraßen durch Ordner des verantwortlichen Versammlungsleiters temporär freizuhalten seien. Ziffer 6. f. enthält folgenden Wortlaut: „Die Teilnehmer an der Versammlung genießen kein Vorrecht im öffentlichen Straßenraum. Sie haben die Straßenverkehrsvorschriften - insbesondere bei der Querung von öffentlichen Straßen zu beachten. Die Teilnehmer sind vor dem Start der Versammlung von ihnen darauf besonders hinzuweisen.“ Mit Ziffer 8. wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Am 8. November 2022 hat der Antragsteller Klage erhoben (5 A 339/22), über die noch nicht entschieden worden ist, und einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO in Bezug auf die in Ziffern 3., 4., 6. c., 6. d. und 6 f. des Bescheids vom 8. November 2022 getroffenen Regelungen gestellt.

Mit Beschluss vom 9. November 2022 hat das Verwaltungsgericht die Stadt Braunschweig gemäß § 65 VwGO beigeladen.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht den Eilantrag abgelehnt.

Die von den Antragstellern vorgetragenen Beschwerdegründe, auf deren Prüfung der Senat als Beschwerdegericht beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigen nicht eine Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung. Der Senat macht sich die zutreffenden Erwägungen des angefochtenen Beschlusses zu eigen und verweist deshalb auf sie (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Das Vorbringen der Antragsteller im Beschwerdeverfahren rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Bei Versammlungen, die auf einen einmaligen Anlass bezogen sind, müssen die Verwaltungsgerichte schon im Eilverfahren durch eine möglichst umfangreiche Prüfung dem Umstand Rechnung tragen, dass der Sofortvollzug der umstrittenen versammlungsrechtlichen Maßnahme in der Regel zur endgültigen Verhinderung der Versammlung in der beabsichtigten Form führt. Soweit möglich, ist die Rechtmäßigkeit der Maßnahme zu prüfen; im Übrigen kommt es auf eine sorgsame Interessenabwägung an (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985 - 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 -, BVerfGE 69, 315, 363).

1. Nach Art. 8 Abs. 1 GG haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (BVerfG, Beschl. v. 7.3.2011 - 1 BvR 388/05 - juris Rn. 32, m.w.N.). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird. Der verfassungsrechtliche Schutz ist auch nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen (ständige Rspr., vgl. z.B. BVerfG, Beschl. v. 7.3.2011 - 1 BvR 388/05 - juris Rn. 32, m.w.N.). Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet auch das Recht, selbst zu bestimmen, wann, wo und unter welchen Modalitäten eine Versammlung stattfinden soll (vgl. BVerfG, Urt. v. 22.2.2011 - 1 BvR 699/06 - juris Rn. 64). Die Bürger sollen damit selbst entscheiden können, wo sie ihr Anliegen - gegebenenfalls auch mit Blick auf Bezüge zu bestimmten Orten oder Einrichtungen - am wirksamsten zur Geltung bringen können (Senatsbeschl. v. 26.8.2020 - 11 LC 251/19 - ju-

ris Rn. 40, m.w.N.). Damit fällt die von den Antragstellern geplante Fahrraddemonstration unstreitig unter den Schutz der Versammlungsfreiheit (vgl. Senatsbeschl. v. 4.6.2021 - 11 ME 126/21 - juris Rn. 7).

Gemäß Art. 8 Abs. 2 GG kann das Recht auf friedliche Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. Ein solches Gesetz stellt § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG) dar, wonach die zuständige Behörde Beschränkungen zu einer angezeigten Versammlung verfügen kann, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ umfasst dabei den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Der Schutz der „öffentlichen Sicherheit“ erstreckt sich somit auch auf straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs regeln (BVerwG, Urt. v. 21.4.1989 - 7 C 50/88 - juris Rn. 15; HessVGH, Beschl. v. 31.7.2008 - 6 B 1629/08 - juris Rn. 10). Die „unmittelbare Gefährdung“ i.S.d. § 8 Abs. 1 NVersG erfordert eine konkrete Sachlage, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter führt. Außerdem müssen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbare Umstände dafür vorliegen, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Das setzt nachweisbare Tatsachen als Grundlage der Gefahrenprognose voraus; bloße Vermutungen reichen nicht (BVerfG, Beschl. v. 29.3.2002 - 1 BvQ 9/02 - juris Rn. 9; dasselbe, Beschl. v. 21.4.1998 - 1 BvR 2311/94 - juris Rn. 27).

Das der zuständigen Behörde durch § 8 Abs. 1 NVersG eingeräumte Entschließungsermessen ist grundrechtlich gebunden. Die Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Abwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechtes ergibt, dass dies zum Schutz anderer mindestens gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist. Dabei kollidierende Grundrechtspositionen sind hierfür in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz so in Ausgleich zu bringen, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.4.2018 - 1 BvR 3080/09 - juris Rn. 32). Zu beachten ist auch, dass vom Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters nicht die Entscheidung umfasst ist, welche Beeinträchtigungen die Träger der kollidierenden Rechtsgüter hinzunehmen haben. Insofern ist auch zu prüfen, ob das Selbstbestimmungsrecht unter hin-

reichender Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen Dritter oder der Allgemeinheit ausgeübt worden ist (vgl. BVerfG, Beschl. 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 - juris Rn. 63). Rechtsgüterkollisionen können im Rahmen versammlungsrechtlicher Beschränkungen ausgeglichen werden (st. Senatsrspr., siehe z.B. Beschl. v. 19.2.2021 - 11 ME 34/21 - juris Rn. 7, und Beschl. v. 4.6.2021 - 11 ME 126/21 - juris Rn. 9). Maßgeblich sind dabei stets die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls, insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte (vgl. BVerfG, Beschl. 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 - juris Rn. 64). Wichtige Abwägungselemente sind unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, evtl. Ausweichmöglichkeiten, die Dringlichkeit evtl. veränderter Anliegen, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (BVerfG, Beschl. v. 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 - juris Rn. 64, m.w.N.). Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 - juris Rn. 64; Senatsbeschl. v. 4.6.2021 - 11 ME 126/21 - juris Rn. 9; HessVGH, Beschl. v. 30.10.2020 - 2 B 2655/20 - juris Rn. 5).

In Bezug auf den Ort der Versammlung ist zudem zu berücksichtigen, dass die Versammlungsfreiheit kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten verschafft. Insbesondere gewährt sie dem Bürger keinen Zutritt zu Orten, die der Öffentlichkeit - wie beispielsweise Privatgrundstücke - nicht allgemein zugänglich sind oder zu denen schon den äußeren Umständen nach nur zu bestimmten Zwecken Zugang gewährt wird (BVerfG, Urt. v. 22.2.2011 - 1 BvR 699/06 - juris Rn. 69; Senatsbeschl. v. 26.8.2020 - 11 LC 251/19 - juris Rn. 41). Demgegenüber gehört der öffentliche Straßenraum grundsätzlich zu den Orten, an denen ein allgemeiner öffentlicher Verkehr eröffnet ist (BVerfG, Urt. v. 22.2.2011 - 1 BvR 699/06 - juris Rn. 66 ff., m.w.N.). Vor allem innerörtliche Straßen werden heute als Stätten des Informations- und Meinungsaustausches sowie der Pflege menschlicher Kontakte angesehen (BVerfG, Urt. v. 22.2.2011 - 1 BvR 699/06 - juris Rn. 67; Senatsbeschl. v. 26.8.2020 - 11 LC 251/19 - juris Rn. 41). Bei Bundesautobahnen stellt sich die Situation allerdings anders dar, da diese an sich nach § 1 Abs. 3 FStrG „nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt“ sind und tatsächlich

ganz überwiegend ausschließlich im Rahmen dieses Widmungszwecks genutzt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es sich dabei grundsätzlich um versammlungsfreie Räume handelt. Denn zum einen können ggf. entgegenstehende allgemeine straßen- und straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen auch partiell durch das Versammlungsrecht überlagert werden, sofern dies für eine effektive Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit erforderlich ist (BVerfG, Urt. v. 22.2.2011 - 1 BvR 699/06 - juris Rn. 67). Zum anderen folgt auch aus den einfachrechtlichen Bestimmungen des Straßenrechts nur, dass jegliche mit der Widmung für den Kraftfahrzeugschnellverkehr nicht vereinbare Nutzung nicht mehr zum Gemeingebrauch gehört, sondern eine grundsätzlich erlaubnispflichtige Sondernutzung darstellt (siehe § 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 FStrG und § 29 StVO; vgl. auch: HessVGH, Beschl. v. 31.7.2008 - 6 B 1629/08 - juris Rn. 12). Damit sind Autobahnen, anders als etwa im Privateigentum stehende Grundstücke, auch einfachrechtlich grundsätzlich anderen Nutzungen außerhalb des Widmungszwecks nach § 1 Abs. 3 FStrG zugänglich (Senatsbeschl. v. 4.6.2021 - 11 ME 126/21 - juris Rn.10; vgl. auch: HessVGH, Beschl. v. 31.7.2008 - 6 B 1629/08 - juris Rn. 12; derselbe, Beschl. v. 30.10.2020 - 2 B 2655/20 - juris Rn. 6; OVG NW, Beschl. v. 3.11.2017 - 15 B 1370/17 - juris Rn. 15 ff.; OVG SA, Beschl. v. 27.7.1993 - 2 M 24/93 - juris Rn. 8).

Ob eine Autobahn für eine Versammlung genutzt werden kann, ist dabei anhand einer Prüfung und Bewertung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen (Senatsbeschl. v. 4.6.2021 - 11 ME 126/21 - juris Rn. 10; vgl. auch HessVGH, Beschl. v. 31.7.2008 - 6 B 1629/08 - juris Rn. 17). Bei der widmungsfremden Nutzung von Autobahnen ist unter anderem zu prüfen, ob die beabsichtigte Nutzung einer Autobahn einen direkten Bezug zum Versammlungsthema hat (vgl. HessVGH, Beschl. v. 31.7.2008 - 6 B 1629/08 - juris Rn. 15; derselbe, Beschlüsse v. 4.6.2021 - 2 B 1193/21 und 2 B 1201/21 - juris jeweils Rn. 6). Darüber hinaus kommt es maßgeblich darauf an, welche Gefahren durch die beabsichtigte Nutzung einer Autobahn für die Versammlungsteilnehmer und andere Verkehrsteilnehmer entstehen, wie lange und wie intensiv die Beeinträchtigungen und die Gefahren für die anderen Verkehrsteilnehmer sind, welche Verkehrsbedeutung dem betroffenen Autobahnabschnitt zukommt, mit welchem Verkehrsaufkommen im Zeitpunkt der Versammlung zu rechnen ist, inwieweit den durch eine Versammlung auf einer Autobahn begründeten Gefahren durch ein Sicherungskonzept begegnet werden kann und ob zumutbare und praktikable Umleitungsmöglichkeiten bestehen, die die Gefahren und die Beeinträchtigungen ausreichend reduzieren können (vgl. HessVGH, Beschl. v. 31.7.2008 - 6 B 1629/08 - juris Rn. 13 ff.).

2. Ausgehend von diesen Grundsätzen hat das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen, dass sich die von der Antragsgegnerin verfügten streitgegenständlichen Beschränkungen voraussichtlich als rechtmäßig erweisen.

a) Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung ausgeführt: Die Antragsgegnerin habe den Beginn der Versammlung voraussichtlich rechtmäßig auf 11:00 Uhr festgesetzt (Ziffer 3 des Bescheids vom 8.11.2022). Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG könne nach Art. 8 Abs. 2 GG durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. Damit seien nicht nur Bundes-, sondern auch Landesgesetze wie das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG) gemeint. Nach § 3 NFeiertagsG seien Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage Tage allgemeiner Arbeitsruhe. An diesen Tagen seien nach § 5 Abs. 1 a) NFeiertagsG während der Zeit von 7:00 bis 11:00 Uhr morgens öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen, verboten, soweit sie nicht nach Bundesrecht besonders zugelassen oder nach Landesrecht gestattet und unaufschiebbar seien. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 2 GG) werde nach der ausdrücklichen gesetzlichen Formulierung insoweit eingeschränkt. Da Ausnahmen nach Bundes- und Landesrecht hier nicht ersichtlich seien, seien öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge, wie sie der Antragsteller vor 11:00 Uhr plane, verboten. Ausnahmen sehe das NFeiertagsG selbst nicht vor. § 6 Abs. 2 d NFeiertagsG, der sich auf den Volkstrauertag bezieht, sei nicht einschlägig, weil sonst die Versammlung auch nach 11:00 Uhr hätte verboten werden müssen. Die Sonntagsruhe habe der Antragsteller jedenfalls einzuhalten, selbst wenn Versammlungsbehörden bei anderen Versammlungen in der Vergangenheit darauf nicht geachtet haben sollten. Das Angebot, nach einer Gedenkminute für die Opfer des Straßenverkehrs die für den Kohlmarkt geplante Auftaktveranstaltung auf dem Platz der deutschen Einheit oder auf dem Schlossplatz stattfinden zu lassen, werde den Vorgaben des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes nicht gerecht. Denn dabei handele es sich um die Auftaktkundgebung, die der Antragsteller ursprünglich für den Kohlmarkt vorgesehen habe, und die § 5 Abs. 1 NFeiertagsG unterfalle.

Nach vorläufiger Würdigung erweise sich auch die Untersagung der Nutzung der BAB 39 für den Fahrradaufzug als rechtmäßig. Die Antragsgegnerin habe den Antragsteller insoweit zu Recht auf eine „alternative Streckenführung“ verwiesen. Mit der Auflage zu Ziffer 4. des Bescheids vom 8. November 2022 habe sie in Anwendung des § 8 Abs. 1

NVersG die von dem Antragsteller angezeigte Versammlung zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit rechtmäßig beschränkt. Die Antragsgegnerin habe zu Recht auf der Grundlage der Gefahrenprognose der Polizei entschieden, dass die Versammlungsteilnehmer zum Schutz hochrangiger und dem Versammlungsgrundrecht gleichwertiger Rechtsgüter eine Strecke neben der BAB 39 nutzen müssten. Die Ortsverlegung sei nach vorläufiger Prüfung frei von Ermessensfehlern, insbesondere verhältnismäßig. Eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit bestehe hier bei einer Nutzung der Autobahn in einer mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretenden Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Daran anknüpfend seien die Rechtsgüter Leib und Leben der Verkehrs- und der Demonstrationsteilnehmer unmittelbar gefährdet. Die Gefahr einer Staubildung in beiden Fahrtrichtungen und die damit verbundenen Gefahren bestünden auch bei einem am Sonntag geringeren Fahrzeugaufkommen. Zu dieser Zeit werde die Autobahn im Bereich Scheppau allerdings auch deshalb jedenfalls mit Pkw weiterhin stark befahren sein, weil dieses Teilstück der BAB 39 eine Verbindung zwischen der Nord-Süd-Autobahn BAB 7 und der A2 mit Fahrtrichtung Berlin herstelle. Ein weiteres Gefahrenpotenzial liege darin, dass an der Anschlussstelle Scheppau der von der Autobahn geleitete Fahrzeugverkehr unmittelbar den dort auf die Autobahn fahrenden Radfahrern begegnen werde, was vor allem auf der Ab-/Auffahrrampe die Gefahr begründe, dass ein Fahrzeug in die Fahrradkolonne gerate. Die Gefährdung bestehe über einen langen Zeitraum, was ebenfalls für die Einschränkung des Versammlungsgrundrechts spreche. Der von dem Antragsteller angegebene Zeitplan sei nach vorläufiger Prüfung nicht realistisch, so dass damit zu rechnen sei, dass der erst um 11:15 Uhr startende Aufzug die Autobahn später als vom Antragsteller geplant (dann 13:15 Uhr) erreichen werde, zumal auch langsame und ungeübte Radfahrer wie Familien mit Kindern unter den Teilnehmern sein würden. Außerdem benötige die Sperrung eine Vorlaufzeit und nach dem Passieren des Aufzuges sei eine gewisse Zeit für die Kontrolle der Fahrbahn sowie die Entfernung der Sperren notwendig. All dies dauere deutlich länger als drei Stunden. Gefahrerhöhend wirke sich dieser Umstand zusammen mit der Verschiebung um eine Stunde aus, weil dann die Abenddämmerung einsetze und eine Sperrung der Autobahn eine umso höhere Aufmerksamkeit der Autofahrer verlange. In die Abwägung sei von der Antragsgegnerin zu Recht aber auch der ganz erhebliche Aufwand für die Sperrung von 15 Anschlussstellen und des Autobahnkreuzes Wolfsburg/Königslutter eingestellt worden. Insofern werde auf die Gefahrenprognose der Polizeistation Wolfsburg-Helmstedt vom 4. November 2022 verwiesen. Im Hinblick auf die Leichtigkeit des Verkehrs habe die Antragsgegnerin auch berücksichtigen dürfen, dass der Verkehr eines nicht kurzen Teilstücks der BAB 39 von insgesamt 19,2 km andere Verkehrswege nutzen müsste und die allgemeine Handlungsfreiheit dieser Verkehrsteilnehmer durch die Planungen des

Antragstellers daher nicht unerheblich eingeschränkt werden müsste. Schließlich dürften auch die Nachteile für Rettungsfahrzeuge berücksichtigt werden. Die von der Antragsgegnerin vorgegebene alternative Route erweise sich auch als verhältnismäßig. Die Route verlaufe parallel zur BAB 39 und kreuze diese mehrfach, wodurch die Demonstrationsteilnehmer ihr - tatsächlich eng mit dieser Autobahn verknüpftes - Anliegen in einer öffentlichkeitswirksamen Weise zur Geltung bringen könnten. Dies rechtfertige im Hinblick auf die hohe Gefahr für die öffentliche Sicherheit die von dem Antragsteller beanstandete Einschränkung der Nutzung der BAB 39. Mildere Mittel, etwa die Nutzung eines Teilstücks der BAB 39 nördlich des Autobahnkreuzes, stellten kein gleich wirksames, das Demonstrationsgrundrecht aber weniger einschränkendes milderes Mittel dar. Zwar dürfte der Autoverkehr dort am Sonntag geringer sein als auf dem Teilstück ab Scheppau bis zum Autobahnkreuz, da der Berufsverkehr zum Volkswagenwerk entfalle. Gleichwohl werde dieses Autobahnstück auch an Sonntagen als schnelle Verbindung zur Stadt Wolfsburg so stark frequentiert, dass bei einer Sperrung mit einer sofortigen Staubildung an der Anschlussstelle mit Rückstau auf die Autobahn zu rechnen sei. Die beschriebenen Gefahren entstünden also auch bei einer Sperrung auf diesem Teilstück. Ferner komme auch hier zum Tragen, dass die Sperrung für einen sehr langen, zeitlich nicht genau absehbaren Zeitraum würde erfolgen müssen. Insgesamt könne die Kammer deshalb nicht erkennen, dass bei einer nur teilweisen Beschränkung der Autobahnnutzung nennenswert geringere Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstünden.

Die Auflagen zu den verkehrlichen Beschränkungen unter Ziffer 6. des Bescheids vom 8. November 2022 seien ebenfalls rechtmäßig. So bestünden keine Zweifel daran, dass der Verweis auf das Rechtsfahrgebot und die Nutzung ausschließlich des rechten Fahrstreifens in Ziffer 6. c. eine verhältnismäßige Beschränkung des Aufzuges darstelle. Auch bei 250 Fahrrädern sei die Nutzung beider Fahrstreifen, die zu weiteren erheblichen Straßensperrungen führen würde, nicht erforderlich, um die Demonstration sicher durchzuführen. Die Anordnung in 6. d., Einmündungen von Nebenstraßen seien durch Ordner temporär freizuhalten, werde bereits in dem angefochtenen Bescheid flankiert von dem nachfolgenden Hinweis, eine detaillierte Abstimmung der Zuständigkeit erfolge vorab zwischen der Polizeiinspektion und dem Antragsteller als verantwortlichen Versammlungsleiter. Polizeiliche Einsatzkräfte und Ordner müssten gemeinsam einen sicheren Ablauf gewährleisten. Bei lebensnaher Betrachtung werde es hier letztlich nicht zu Problemen kommen. Ein Aufzug mit 250 Fahrrädern werde ohnehin möglichst geschlossen fahren und auch als Einheit wahrgenommen. Zu verhindern sei bei-

spielsweise, dass sich aus Nebenstraßen einmündende Fahrzeuge innerhalb des Demonstrationzugs bewegten. Dazu müssten auch Ordner im Sinne der Anordnung zu 6. d. beitragen. Schließlich müsse sich der Aufzug an die Straßenverkehrsordnung halten. Die Auflage zu Ziffer 6. f. sei rechtmäßig, wobei auch Anordnungen von Polizeikräften zu einer geschlossenen Fortbewegung beitragen werden, weshalb die Verfügung zur Beachtung der StVO bei der Querung von öffentlichen Straßen nicht zu einer Einschränkung des Demonstrationsrechts führen werde.

b) Dem folgt der Senat.

aa) Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass sich die in Ziffer 3 enthaltene Beschränkung, wonach die Versammlung erst um 11:00 Uhr und nicht wie vom Antragsteller begehrt um 10:00 Uhr beginnen darf, im Rahmen der summarischen Prüfung als rechtmäßig erweist. Der Senat macht sich diesbezüglich die zutreffenden Erwägungen des angefochtenen Beschlusses zu eigen und verweist deshalb auf sie (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Das Vorbringen des Antragstellers im Beschwerdeverfahren rechtfertigt keine andere Beurteilung. Dies gilt insbesondere hinsichtlich seines Einwands, dass die in §§ 3, 5 Abs. 1 a) NFeiertagsG enthaltene und hier von der Antragsgegnerin und dem Verwaltungsgericht angeführte Regelung, wonach an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen während der Zeit von 7 bis 11 Uhr morgens u.a. öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen, verboten sind, grundrechtswidrig sei. Zwar weist der Antragsteller im Ausgangspunkt zutreffend darauf hin, dass der Sonntag der einzige Tag sei, an dem deutlich überwiegende Teile der Bevölkerung nicht arbeiten müssten. Aus diesem Umstand kann jedoch - wohl entgegen der dazu vom Antragsteller vertretenen Ansicht - nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass die in §§ 3, 5 Abs. 1 a) NFeiertagsG enthaltene Regelung offenkundig (siehe zu dem insofern im Eilverfahren geltenden Maßstab: NdsOVG, Beschl. v. 8.9.2022 - 14 ME 297/22 - juris Rn. 10 ff., m.w.N.) verfassungswidrig wäre. Dagegen spricht bereits, dass es sich lediglich um eine zeitlich beschränkte Einschränkung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) handelt und Demonstrationen somit auch an Sonntagen nach 11:00 Uhr und damit während des ganz überwiegenden Teil des Tages stattfinden können (vgl. demgegenüber zu der verfassungsrechtlichen Bewertung von absoluten, also ganztätig geltenden Versammlungsverboten an bestimmten, besonderen Feiertagen: BVerfG, Beschl. v. 27.10.2016 - 1 BvR 458/10 - juris Rn. 74 ff. sowie Wefelmeier, in: Wefelmeier/Miller, NVersG, 2. Aufl. 2020, § 8 Rn. 12, jew. m.w.N). Selbst wenn man

mit einer in der Literatur vertretenen Ansicht ungeachtet der im Niedersächsischen Feiertagsgesetz enthaltenen Vorschriften wegen der besonderen Bedeutung der Versammlungsfreiheit stets eine Abwägung im Einzelfall forderte und dabei maßgeblich darauf abstellte, in welchem Umfang die Versammlung zu konkreten Beeinträchtigungen des Ruhe- und Stilleschutzes führt (so Wefelmeier, in: Wefelmeier/Miller, NVersG, 2. Aufl. 2020, § 8 Rn. 12), ergäbe sich vorliegend kein anderes Ergebnis. Denn ein Zusammenkommen von mehreren Hundert Menschen und Fahrrädern sowie ein gemeinsames Fortbewegen einer derart großen Gruppe schafft eine - sowohl akustisch als auch visuell wahrnehmbare - „Unruhe“, die mit dem Sinn und Zweck der §§ 3, 5 Abs. 1 a) NFeiertagsG nicht zu vereinbaren ist. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt auch der Vortrag des Antragstellers, die Kollision mit der durch das Feiertagsgesetz gewollten Ruhe des Sonntagsvormittags durch eine Raddemo sei sehr gering, zumindest im Vergleich mit dem weiterhin stattfindenden Lärm des Autoverkehrs, zudem habe er sich mit seinem Alternativvorschlag (Beginn mit einer Schweigeminute auf dem Kohlmarkt, Redebeiträge erst auf dem Schlossplatz) sehr kompromissbereit gezeigt, keine andere Beurteilung.

bb) Die vom Antragsteller im Hinblick auf die in Ziffer 4 des Bescheids vom 8. November 2022 verfügte Änderung der Streckenführung vorgebrachten Einwände verhelfen seiner Beschwerde ebenfalls nicht zum Erfolg. Das - wie oben unter 1. im Einzelnen dargelegt - für die Rechtmäßigkeit einer solchen Beschränkung erforderliche Vorliegen einer unmittelbaren, die streitgegenständliche Routenänderung rechtfertigenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit i.S.d. § 8 Abs. 1 NVersG ist auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens des Antragstellers anzunehmen. Auch wenn jeder Versammlung eine Verkehrsbeeinträchtigung immanent ist und auch Bundesautobahnen - wie oben unter 1. ausgeführt - nicht von vornherein der Nutzung zum Zwecke einer Versammlung entzogen sind, lassen sich Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, aber auch für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer sowie der Versammlungsteilnehmer selbst kaum bestreiten (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 11.12.2020 - 4 Bs 229/20 -, veröffentlicht unter [justiz.hamburg.de](https://www.justiz.hamburg.de), S. 7 UA). Insoweit hat das Verwaltungsgericht zu Recht darauf abgestellt, dass - wenn die Versammlung wie beabsichtigt auf der BAB 39 stattfinden würde - gerade am Ende des Demonstrationzugs bzw. einem sich dahinter ggf. bereits gebildetem Stau - erhebliche Unfallgefahren begründet würden. Unfallgefahren entstehen zudem dadurch, dass Verkehrsteilnehmer durch die zahlreichen Radfahrer, mit denen auf einer Autobahn grundsätzlich nicht zu rechnen ist, abgelenkt werden. Dass Überraschung und Abgelenktheit - auch auf der Gegenfahrbahn - zu Unfällen führen können, liegt auf der Hand (vgl. Senatsbeschl. v. 4.6.2021 - 11 ME 126/21 - juris Rn. 14; OVG Hamburg, Beschl. v. 11.12.2020 -

4 Bs 229/20 -, a.a.O., S. 7 UA; OVG NW, Beschl. v. 3.11.2017 - 15 B 1370/17 - juris Rn. 20).

Der Einwand des Antragstellers, das Verwaltungsgericht sei nicht auf die gerügte und fehlende Güterabwägung der Versammlungsbehörde eingegangen, ist als unzutreffend zurückzuweisen. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr, wie oben zusammenfassend wiedergegeben, ausgeführt, dass die Antragsgegnerin zu Recht auf der Grundlage einer Gefahrenprognose der Polizei entschieden habe, dass die Versammlungsteilnehmer zum Schutz höherrangiger und dem Versammlungsgrundrecht gleichwertiger Rechtsgüter eine Strecke neben der BAB 39 nutzen müssten und die Ortsverlegung nach vorläufiger Prüfung frei von Ermessensfehlern sei, und diese Auffassung umfassend begründet (s. S. 11 ff. des Beschlusses). Darüber hinaus hat es sich auch dezidiert mit den von dem Antragsteller im erstinstanzlichen Eilverfahren in Bezug auf die Abwägungsentscheidung der Antragsgegnerin vorgetragenen Einwendungen auseinandergesetzt (s. z.B. die beiden letzten Absätze auf S. 12 f. des Beschlusses). Der Antragsteller kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass das Verwaltungsgericht nicht berücksichtigt habe, dass als Zeitpunkt der Versammlung bewusst eine verkehrsarme Zeit gewählt und darauf verzichtet worden sei, bereits ab Braunschweig die kürzere und öffentlichkeitswirksamere Route auf der BAB 2 anzuzeigen, um die Interessen der Autofahrenden sowie die Anforderungen des Niedersächsischen Obergerichtes zu berücksichtigen, während die Antragsgegnerin die Nutzung der Autobahn pauschal abgelehnt habe. Hinsichtlich des ersten Einwands ist dem Antragsteller entgegenzuhalten, dass das Verwaltungsgericht sehr wohl berücksichtigt hat, dass die Versammlung an einem Sonntag und damit zu einem Zeitpunkt mit einem vergleichsweise geringeren Fahrzeugaufkommen stattfinden soll (s. S. 11, vorletzter Absatz des Beschlusses). Es hat diesbezüglich jedoch weitergehend ausgeführt, dass die Autobahn im Bereich Scheppau auch zu dieser Zeit jedenfalls mit Pkw weiterhin stark befahren sein werde, weil dieses Teilstück der BAB 39 eine Verbindung zwischen der Nord-Süd-Autobahn BAB 7 und der A2 mit Fahrtrichtung Berlin herstelle. Diesen nachvollziehbaren und aus Sicht des Senats überzeugenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts ist der Antragsteller in seiner Beschwerde nicht substantiiert entgegengetreten. Abgesehen davon ist weder vorgetragen noch ersichtlich, inwieweit sich aus der Wahl des Zeitpunkts der Versammlung seitens des Antragstellers sowie der von ihm angezeigten Route Gesichtspunkte ergeben, die sich auf das Ergebnis der von der Antragsgegnerin und dem Verwaltungsgericht vorgenommenen Abwägungsentscheidung auswirken.

Entsprechendes gilt, soweit der Antragsteller seine Beschwerde darauf stützt, dass das Verwaltungsgericht die Hinweise, dass die Gefahrenprognose völlig falsche Zahlen verwende - nämlich Durchschnittswerte aller Tage, obwohl der Tag der Fahrraddemo ein Sonn- und Feiertag sei, wo ohnehin weniger Verkehr sei, aber im konkreten Fall insbesondere durch den Ruhetag im VW-Werk extrem viel weniger Verkehr laufe -, nicht berücksichtigt habe. Dieser pauschale Einwand auf vermeintlich „falsche Zahlen“ ist nicht geeignet, die nachvollziehbare und umfangreich begründete Annahme des Verwaltungsgerichts, die Durchführung der Versammlung auf der BAB 39 führe zu einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit, zu entkräften. Dass die Annahme des Verwaltungsgerichts, auch an einem Sonntag werde die Autobahn im Bereich Scheppau jedenfalls mit Pkw weiterhin stark befahren, da dieses Teilstück der BAB 39 eine Verbindung zwischen der BAB 7 und der BAB 2 herstelle, zutrifft, wird zudem durch die von der Antragsgegnerin in ihrer Beschwerdeerwiderung vom heutigen Tag in Bezug auf die Anschlussstelle Scheppau ergänzend vorgetragene Zahlen gestützt. Danach sind im Jahr 2021 ausschließlich an Werktagen, jeweils beide Fahrtrichtungen, und alle Kfz erfassend pro 24 Stunden 28.691 und ausschließlich an Sonntagen bei ansonsten gleichen Parametern 17.834 Fahrzeuge gezählt worden. Auch wenn eine vertiefte Überprüfung und ggf. vergleichende Bewertung dieser - soweit ersichtlich erstmalig im Beschwerdeverfahren vorgelegten - Zahlen sowie die Möglichkeit einer entsprechenden Auseinandersetzung damit seitens des Antragstellers aufgrund der Eilbedürftigkeit der vorliegenden Entscheidung dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben muss, ist für das hier vorliegende Eilverfahren festzustellen, dass die am 13. November 2022 auf dem betroffenen Streckenabschnitt zu erwartende Anzahl von Fahrzeugen nicht so gering ist, dass ein derartiges Verkehrsaufkommen per se als besonders verkehrsarm bezeichnet werden könnte (vgl. Senatsbeschl. v. 8.7.2022 - 11 ME 202/22 - Veröff. n.b.; SächsOVG, Beschl. v. 8.10.2021 - 6 B 376/21 - juris Rn. 11) und der von der Antragsgegnerin und dem Verwaltungsgericht vorgenommenen Abwägung damit die Grundlage entzogen wäre. Abgesehen davon handelt es sich bei dem voraussichtlichen Verkehrsaufkommen im Zeitpunkt der Versammlung nur um einen von zahlreichen Gesichtspunkten, die im Rahmen der gebotenen Einzelfallabwägung zu berücksichtigen sind (vgl. dazu obige Ausführungen unter 1.). Weitere maßgebliche und sowohl von der Polizeiinspektion als auch dem Verwaltungsgericht zu Recht angeführte Gesichtspunkte bleiben auch unabhängig von der Frage, mit welchem konkreten Verkehrsaufkommen im Zeitpunkt der Versammlung zu rechnen ist, unberührt. So ist in diesem Zusammenhang vorliegend ebenfalls von Bedeutung, dass es sich bei dem hier betroffenen Autobahnabschnitt der BAB 39 um einen an die zentrale europäische Verkehrsachse der BAB 2 angeschlossenen Abschnitt von regionaler und überregiona-

ler Bedeutung handelt. Der Senat folgt zudem auch der Einschätzung der Antragsgegnerin, dass der betroffene Autobahnabschnitt insbesondere am Wochenende die Verbindungsachse für den Individualverkehr von der BAB 7 aus Richtung Kassel über das Autobahndreieck Salzgitter in Richtung Norden bis zu den BAB 39 (Lüneburg - Hamburg) und 14 (Ludwigslust - Wismar - Ostseeraum) darstellt. Der von der Antragstellerin vorgetragene Einschätzung, dass der angemeldete Abschnitt auf der BAB 39 „ohnehin zu den am wenigsten befahrenen Autobahnen Deutschlands“ gehöre, weil sie „keinerlei Verbindungsfunktion“ habe, kann demgegenüber vom Senat nicht gefolgt werden. Insofern kann sich der Antragsteller im Beschwerdeverfahren auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass das Verwaltungsgericht auf seine - aus Sicht des Senats unzutreffende - Bewertung in der angefochtenen Entscheidung nicht weiter eingegangen ist.

Hinzu kommt, dass die Polizeiinspektion in ihrer sowohl von der Antragsgegnerin als auch vom Verwaltungsgericht als maßgeblich angesehenen Gefahrenprognose nachvollziehbar dargelegt hat, dass die Durchführung der vom Antragsteller geplanten Versammlung auf der BAB 39 mit einer Streckenlänge von 19 km allein auf der Fahrbahn Richtung Norden die Sperrung von insgesamt sieben Anschlussstellen sowie dem Kreuz Wolfsburg/Königsutter, bezogen auf beide Fahrtrichtungen somit die Sperrung von insgesamt 14 Anschlussstellen und einem Autobahnkreuz, erfordert hätte. Diesem im Rahmen der Gesamtabwägung ebenfalls maßgeblichen Gesichtspunkten ist der Antragsteller im Beschwerdeverfahren nicht substantiiert entgegengetreten.

Der Einwand des Antragstellers, es sei unberücksichtigt geblieben, dass durch rechtzeitige Bekanntgabe über Medien und Verkehrsmeldungsdienste insgesamt weniger Menschen die betroffenen Strecken mit Kraftfahrzeugen befahren würden, verhilft seiner Beschwerde ebenfalls nicht zum Erfolg. Denn die von der Antragsgegnerin und dem Verwaltungsgericht aufgezeigten, durch eine Staubildung begründeten Gefahren können auch durch eine (rechtzeitige) Vorankündigung in den Medien nicht ausreichend abgemildert werden (vgl. Senatsbeschl. v. 1.9.2021 - 11 ME 275/21 - juris Rn. 19). So kann bereits nicht davon ausgegangen werden, dass sämtliche Verkehrsteilnehmer stets tages- bzw. stundenaktuelle lokale Medien konsumieren. Insbesondere bei Verkehrsteilnehmern, die in anderen (Bundes)Ländern wohnen und sich auf einer längeren Fahrt befinden (z.B. Urlauber und Geschäftsreisenden), kann nicht angenommen werden, dass sie lokale Printmedien lesen oder regelmäßig (ständig wechselnde) regionale Rundfunksender hören. Aber selbst wenn man davon ausginge, dass ein gewisser Anteil der Verkehrsteilnehmer zuvor über die lokalen Medien von der geplanten Versammlung und der ggf. geplanten Autobahnsperrung informiert werden könnte,

kann die beschriebene Unfallgefahr dadurch nicht verlässlich ausgeschlossen werden. Denn zum einen handelt es sich bei der von dem Antragsteller geplanten Versammlung um eine sich ständig fortbewegende Veranstaltung über eine Gesamtlänge von ca. 20 km, so dass selbst bei einer allgemeinen Information im Vorfeld für andere Verkehrsteilnehmer nicht hinreichend genau feststeht, wann genau sich die Versammlung an welchem Ort befindet. Zum anderen kann sich die beschriebene Unfallgefahr bereits dann realisieren, wenn nur ein Verkehrsteilnehmer - mit oder ohne entsprechende Vorwarnung - im entscheidenden Moment, also dem „Auffahren“ auf das Ende der Fahrraddemonstration bzw. den Stau - nicht ausreichend aufmerksam ist (vgl. Senatsbeschl. v. 4.6.2021 - 11 ME 126/21 - juris Rn. 16).

Soweit der Antragsteller der Annahme des Verwaltungsgerichts, auch die Gegenfahrbahn müsse gesperrt werden, um durch Überraschungen und Ablenkung erhöhte Unfallgefahren zu reduzieren, pauschal entgegenhält, dass sich durch eine temporäre Geschwindigkeitsreduzierung z.B. auf 60 km/h „jedes mögliche Unfallrisiko nahezu ausschließen“ lasse, folgt der Senat dem nicht. Denn auch eine vom Antragsteller angeführte Reduzierung der Geschwindigkeit würde die angeführten Überraschungs- und Ablenkungseffekte und die damit erhöhten Unfallgefahren nicht umfassend eliminieren. Abgesehen davon handelt es sich bei einer Geschwindigkeit von 60 km/h um eine für Autobahnen sehr unübliche Geschwindigkeit, so dass allein durch den Vorgang der (starken) Geschwindigkeitsreduzierung und die dadurch unweigerlich ausgelösten Bremsmanöver eine zusätzliche, erhöhte Unfallgefahr geschaffen würde. Soweit der Antragsteller in diesem Zusammenhang pauschal anführt, dass die vom Verwaltungsgericht in Bezug auf die Gegenfahrbahn angenommene Gefahrenlage „durch eine Vielzahl von Raddemos auf Autobahnen in anderen Bundesländern, in denen diese regelmäßig stattfinden dürfen“, widerlegt sei und dabei von einem „unangemessenen Misstrauen in die Fähigkeit durchschnittlicher Autofahrer ausgegangen“ werde, verkennt er zunächst, dass die Frage, ob eine Demonstration mit Fahrrädern auf einer Autobahn durchgeführt werden darf - wie oben im Einzelnen dargelegt -, stets von den konkreten Umständen eines jeden Einzelfalls abhängt. Insofern lässt eine irgendwann irgendwo in einem anderen Bundesland durchgeführte Versammlung keinen Rückschluss darauf zu, ob die in der streitgegenständlichen Ziffer 4 des Bescheids des Antragsgegners verfügte Routenänderung einer rechtlichen Überprüfung im hier vorliegenden Eilverfahren standhält. Aus dem gleichen Grund führt auch der Hinweis des Antragstellers, am 10. April 2022 habe auf einem Abschnitt der BAB 39 auf dem Stadtgebiet Braunschweig eine Raddemo stattgefunden, mit der sich alle Beteiligten zufrieden gezeigt hätten, vorliegend nicht weiter. Zudem kann sich die beschriebene Unfallgefahr, wie ausgeführt, bereits dann realisieren, wenn nur ein Verkehrsteilnehmer - sei es mit

„durchschnittlichen“ oder mit über- bzw. unterdurchschnittlichen Fähigkeiten - im entscheidenden Moment nicht ausreichend aufmerksam ist.

Entgegen dem Beschwerdevorbringen des Antragstellers hat sich das Verwaltungsgericht auch ausreichend mit der Frage befasst, ob eine verkürzte Strecke, z.B. nur eines oder mehrere der Teilstücke nördlich des Kreuzes mit der A2, für die beabsichtigte Versammlung in Frage kommt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat insofern auf die entsprechenden, oben bereits inhaltlich wiedergegebenen Ausführungen des Verwaltungsgerichts (s. S. 13 f. des Beschlusses). Soweit der Antragsteller in seiner Beschwerde kritisiert, dass das Verwaltungsgericht nicht berücksichtigt habe, dass eine Umleitung über die L 295 und L 294 einfacher sei und sich durch eine Reduzierung auf eine Teilstrecke die Fahrzeit auf der BAB 39 deutlich verringern würde, legt er nicht dar, dass bzw. aus welchen Gründen dadurch die Annahme des Verwaltungsgerichts, bei einer nur teilweisen Beschränkung der Autobahnnutzung entstünden keine nennenswert geringeren Gefahren für die öffentliche Sicherheit, entkräftet wird. Entsprechendes gilt, soweit der Antragsteller die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Dauer der Versammlung sowie der im Falle einer Sperrung erforderlichen Vor- und Nacharbeiten durch die zuständigen Behörden pauschal als „unverständlich“ bezeichnet.

Der Einwand des Antragstellers, es bleibe im Dunkeln, welche Nachteile das Gericht mit seinen Ausführungen hinsichtlich der Rettungsfahrzeuge meine, verhilft seiner Beschwerde ebenfalls nicht zum Erfolg. In der Gefahrenprognose der Polizeidirektion, auf die sowohl die Antragsgegnerin als auch das Verwaltungsgericht Bezug genommen haben, ist in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass im Rahmen der geplanten Versammlung eine komplette und langandauernde Sperrung der Rettungswege über die Bundesautobahn erforderlich würde, die dazu führen würde, dass die Vorgabe zur Hilfsfrist auch auf den dann entsprechend stark belasteten Umleitungsstrecken nur schwerlich einzuhalten wäre. Die Einrichtung, die Aufrechterhaltung und der Rückbau der Sperrmaßnahmen, und damit die Gesamtdauer der Vollsperrung, sei zudem noch einmal deutlich zeitintensiver als der tatsächlich avisierte Kernzeitraum der Nutzung der Streckenabschnitte für die Versammlung selbst. Diesen nachvollziehbaren, vom Verwaltungsgericht offensichtlich in Bezug genommenen Ausführungen ist der Antragsteller im Beschwerdeverfahren nicht substantiiert entgegengetreten. Soweit er erstinstanzlich vorgetragen hat, dass gerade eine Fahrraddemo auf einer ansonsten leeren Autobahn „schnelles Ausweichen für einen Rettungswagen und dessen sicheres Durchkommen garantieren“ könne, vermag der Senat dem in dieser Pauschalität nicht

zu folgen. Auch das weitere vom Antragsteller erstinstanzlich vorgetragene Argument, die von der Antragsgegnerin auferlegte Alternativstrecke würde zu einer stärkeren Betroffenheit von Rettungsfahrten führen, rechtfertigt aus Sicht des Senats keine andere Beurteilung. In diesem Zusammenhang ist zudem zu berücksichtigen, dass es bei Rettungseinsätzen auf Landes- und Bundesstraßen deutlich leichter ist, die Zufahrt über die von der Versammlung nicht in Anspruch genommene Gegenfahrspur durchzuführen, als dies auf Autobahnen der Fall ist.

Der Senat teilt auch die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, dass sich die streitgegenständliche Routenänderung insgesamt als eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme zur Herstellung der praktischen Konkordanz darstellt. Insofern ist auch die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, dass ein Fahren auf der von der Antragsgegnerin vorgegebenen Alternativroute, die ganz überwiegend parallel zur BAB 39 verläuft und diese in Form von Brücken mehrfach kreuzt, dem von dem Antragsteller verfolgten Zweck ebenfalls gerecht werden kann, nicht zu beanstanden. Dabei verkennt der Senat nicht, dass die öffentliche Wirksamkeit und die Symbolhaftigkeit bei der Nutzung einer Autobahn für eine Fahrraddemonstration eine andere Qualität hat als die Nutzung anderer Straßen bzw. anderer öffentlicher Verkehrsflächen. Allerdings geht der Senat davon aus, dass das von dem Antragsteller verfolgte Anliegen in ähnlich öffentlichkeitswirksamer Weise auch auf der verfügbaren Alternativroute verfolgt werden kann. Durch die erwähnte räumliche Nähe der Alternativroute zur Autobahn sowie die Möglichkeit, Land- und Bundesstraßen mit Fahrrädern befahren zu können, ist auch der von dem Antragsteller angeführte inhaltliche Bezug zum Versammlungsthema ausreichend gewährleistet (vgl. Senatsbeschl. v. 1.9.2021 - 11 ME 275/21 - juris Rn. 24; Senatsbeschl. v. 4.6.2021 - 11 ME 127/21 - juris Rn. 21; OVG Hamburg, Beschl. v. 11.12.2020 - 4 Bs 229/20 -, a.a.O., S. 10; OVG NW, Beschl. v. 3.11.2017 - 15 B 1370/17 - juris Rn. 20 f.). Zudem kann der Versammlungszweck auch auf der verfügbaren Alternativroute bereits ganz maßgeblich dadurch erreicht werden, dass sich die Versammlungsteilnehmer mit Fahrrädern auf Land- und Bundesstraßen fortbewegen und damit den Fokus auf ein alternatives, umweltfreundliches und auf Autobahnen und Bundesstraßen üblicherweise nicht anzutreffendes Fortbewegungsmittel richten (vgl. Senatsbeschl. v. 1.9.2021 - 11 ME 275/21 - juris Rn. 24).

cc) Das Verwaltungsgericht ist auch zutreffend davon ausgegangen, dass die Klage des Antragstellers gegen die von der Antragsgegnerin in Ziffer 6. Buchstabe c. („Es darf nur entsprechend des Rechtsfahrgebotes der StVO gefahren werden. Es ist aus-

schließlich der rechte Fahrstreifen zu nutzen“), Buchstabe d. („Die Freihaltung stark belasteter Kreuzungen sowie der vom Feld befahrenen Straßenabschnitte von Gegenverkehr erfolgt durch Einsatzkräfte der Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt. Einmündungen von Nebenstraßen sind durch Ordner des verantwortlichen Versammlungsleiters temporär freizuhalten. Die detaillierte Abstimmung der Zuständigkeit erfolgt vorab zwischen der Polizeiinspektion und Ihnen als verantwortlichem Versammlungsleiter“) und Buchstabe f. („Die Teilnehmer an der Versammlung genießen kein Vorrecht im öffentlichen Straßenraum. Sie haben die Straßenverkehrsvorschriften - insbesondere bei der Querung von öffentlichen Straßen zu beachten. Die Teilnehmer sind vor dem Start der Versammlung von Ihnen darauf besonders hinzuweisen“) nach summarischer Prüfung nicht zu beanstanden sind.

Auch diesbezüglich macht sich der Senat die zutreffenden Erwägungen des angefochtenen Beschlusses zu eigen und verweist deshalb auf sie (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Soweit der Antragsteller im Hinblick Ziffer 6 d. einwendet, dass den Ordnern keine polizeilichen Befugnisse zustünden, ist dies zwar im Ausgangspunkt zutreffend und entsprechend auch in der - vorliegend nicht streitgegenständlichen - Ziffer 5 Satz 5 des Bescheids vom 8. November 2011 so ausgeführt. Gleichwohl vermag der Senat in diesem Zusammenhang keinen offensichtlichen bzw. unauflösbaren Widerspruch zu erkennen. Vielmehr ist die vom Antragsteller isoliert angegriffene Regelung in Ziffer 6 d. Satz 2 des Bescheids vom 8. November 2011 im Zusammenhang mit den anderen in dem Bescheid enthaltenen Regelungen zu sehen und auszulegen. Ausweislich der Ziffer 6 d. Satz 1 erfolgt die Freihaltung stark belasteter Kreuzungen sowie der vom Feld befahrenen Straßenabschnitte von Gegenverkehr durch die Einsatzkräfte der Polizei. Mit der anschließend in Satz 2 getroffenen Regelung ist somit offensichtlich nicht gemeint, dass die von dem Antragsteller einzusetzenden Ordner ebenfalls originär verkehrsregelnde Maßnahmen treffen, sondern vielmehr die von der Polizei getroffenen verkehrsregelnde Maßnahmen - nach vorheriger, in Satz 3 der Ziffer 6 d. erwähnter - detaillierter Abstimmung - unterstützen bzw. ausführen. Für derartige Unterstützungsleistungen bedarf es entgegen den Ausführungen des Antragstellers auch keiner polizeilichen Ausbildung der Ordner.

Entgegen dem Beschwerdevorbringen des Antragstellers kann es auch nicht per se als widersprüchlich und unvereinbar angesehen werden, wenn die Ordner beide Seiten des Demonstrationzugs absichern (siehe dazu die in Ziffer 6 e., vorliegend nicht streitgegenständliche Regelung, wonach das Feld in Fahrtrichtung nach links in regelmäßigen Abständen durch Fahrradordner zu flankieren ist). Abgesehen davon, dass es sich

dem Senat nicht erschießt, dass die in Ziffer 6 d. Satz 3 getroffene Regelung nur rechtsgelegene Einmündungen betreffen sollen, besteht der vom Antragsteller angeführte Widerspruch auch deshalb nicht, weil es ihm ohne Weiteres möglich und zumutbar ist, eine entsprechend hohe Anzahl an Ordnern zu engagieren, dass sowohl eine rechts- als auch eine linksseitige Begleitung des Demonstrationzugs erfolgen kann.

Soweit der Antragsteller sich dagegen wendet, dass er die Straßenverkehrsordnung zu beachten habe (Ziffern 6 c. und 6 f.), ist anzumerken, dass diese zunächst genau so zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit zählt wie die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung im Übrigen (BVerwG, Urt. v. 21.4.1989 - 7 C 50/88 - juris Rn. 15; Kniesel, in: Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetze, 18. Aufl. 2019, § 15 Rn. 31 ff., 36). Die Ausübung der Versammlungsfreiheit gibt keine Rechtfertigung für ein die Rechtsvorschriften missachtendes oder gar strafbares oder ordnungswidriges Verhalten (vgl. Senatsbeschluss v. 27.9.2022 - 11 ME 284/22 - juris Rn. 24). Vor diesem Hintergrund ist der Ausspruch in Ziffer 6 Buchstabe f., die Straßenverkehrsvorschriften - insbesondere bei der Querung von öffentlichen Straßen zu beachten - als Hinweis auf die selbstverständlich grundsätzlich fortdauernde Geltung der Rechtsordnung zu werten (vgl. VG Augsburg, Beschl. v. 22.2.2008 - Au 4 S 08.216 - dort die vom VG formulierten Auflagen Nrn. 5 und 9). Andererseits ist es für den Senat offensichtlich, dass ggf. entgegenstehende allgemeine straßen- und straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen - wie etwa rote Ampeln und bestimmte Vorfahrtsregelungen - im Einzelfall durch das Versammlungsrecht überlagert werden können, sofern dies für eine effektive Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit erforderlich ist (vgl. BVerfG, Urt. v. 22.2.2011 - 1 BvR 699/06 - juris Rn. 67). Insofern geht der Senat - entgegen dem spekulativen und abwegig erscheinenden Beschwerdevorbringen des Antragstellers, die Versammlung würde im Falle der Geltung der Straßenverkehrsordnung ständig auseinandergerissen - davon aus, dass die Versammlung aufgrund der verkehrsregelnden Maßnahmen der Polizei - die ihrerseits, wie soeben ausgeführt, durch die Ordner unterstützt wird - so begleitet wird, dass sie sich als geschlossener Zug fortbewegen kann. Für diese Sichtweise spricht nicht nur die vom Verwaltungsgericht in diesem Zusammenhang zutreffend angeführte Regelung in § 27 Abs. 1 Satz 2 StVO, sondern auch die in Ziffer 6 a. von der Antragstellerin getroffene - vom Antragsteller nicht angegriffene - Anordnung, wonach die Teilnehmer in einem geschlossenen Feld fahren müssen und durch Ordner sicherzustellen ist, dass kein Fahrer zurückbleibt bzw. das Führungsfahrzeug überholt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den dargestellten Gründen keine hinreichenden Erfolgsaussichten bietet (§§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO §§ 154 Abs. 2 VwGO, 166 VwGO i.V.m. 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nach § 162 Abs. 3 VwGO nicht erstattungsfähig, weil die Beigeladene keinen Antrag gestellt hat.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG und folgt den Empfehlungen in Ziffer 45.4 und 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NordÖR 2014, 11; siehe dazu ausführlich: Senatsbeschl. v. 8.7.2022 - 11 OA 61/22 - juris Rn. 5 ff., m.w.N.). Im Interesse einer einheitlichen Wertfestsetzung ist der Wert des Streitgegenstands für das erstinstanzliche Verfahren entsprechend abzuändern. Das Rechtsmittelgericht macht insoweit von seiner Befugnis gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG Gebrauch.

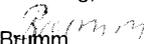
Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

von Seebach

Gehrmann

Dr. Becker

Beglaubigt  
Lüneburg, 11.11.2022

  
Brumm  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

